

## **Merkblatt zur Erstellung von Geruchsgutachten**

Das Geruchsgutachten muss der Antragsstellung entsprechen.

Bei der Erstellung ist besonders auf einen vollständigen und plausiblen Aufbau, sowie auf eine übersichtliche Darstellung zu achten. Die Immissionsschutzbehörde benötigt zur Gutachtenprüfung alle Eingabedateien auf einen Datenträger (USB Stick oder CD).

Die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ist das Beurteilungsverfahren für Gerüche in Ergänzung zum BImSchG und der TA-Luft, daraus folgt das folgende Punkte im Gutachten bestimmt werden müssen:

- ~ IV - die Vorbelastung (Ist-Zustand)
- ~ IZ - die zu erwartende Zusatzbelastung (Planzustand)
- ~ IG - Gesamtbelastung.

Die Ausweisung der Zusatz-, Vor- und Gesamtbelastung in einer graphischen Darstellung gewährleistet bei einer Anwendung von sachgerechten Beurteilungsflächen die Übersichtlichkeit.

### **I. Beurteilungsgebiet<sup>1</sup>**

Die Festlegung erfolgt nach den Vorgaben der Nr. 4.4.2 GIRL:

1. 30-fache der Schornsteinhöhe, kleinster Radius jedoch mindestens 600 m
  2. Anlagen mit diffusen Quellen mindestens 600 m vom Rand des Anlagengeländes
- Mit der Festlegung des Beurteilungsgebietes soll die tatsächliche bzw. zukünftige Geruchsimmissionsquelle erfasst werden, d.h. das Gebiet muss entsprechend des Geruchsaufkommens im vorliegenden Einzelfall sachgerecht ausgewählt werden. Kann einem Immissions-/Emissionsort ein Geruchswert zugeordnet werden, muss sich diese Zuordnung in der Größe des Beurteilungsgebietes spiegeln<sup>2</sup>.

### **II. Untersuchungsraum<sup>3</sup>**

Grundsätzlich werden die für die Beurteilung relevanten bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Anlagen und Emissionsquellen wie folgt ermittelt:

1. mindestens 600 m Radius + eine 2% Isolinie um das Vorhaben
  2. mindestens 600 m Radius um alle unter 1. Erfassten relevanten Immissionsorte
  3. eine 2 % Isolinie um die Emissionsorte, welche die Immissionsorte unter 2. Betreffen
- Ein Aussparen von Emissionsorten ist stets zu begründen.

### **III. Weitere Emissionsquellen<sup>4</sup>**

Bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung der Geruchssituation ist auf den konkreten Anlagenbetrieb und den jeweils recht- und tatsächlich möglichen Betriebsumfang abzustellen.

Diffuse Emissionsquellen der gesamten Anlage (Platzgerüche) sind nach Ziffer 4.2 der GIRL zu berücksichtigen<sup>7</sup>. Dies sind u. a. Emissionen von verschmutzten Flächen (z. B. Fahrwege), Futtermitelemmissionen, Emissionen aus dem Betriebsregime beim Ein- und Ausstellen.

### **IV. Inhomogene Belastungen<sup>5</sup>**

Unterscheiden sich die Kenngrößen benachbarter Beurteilungsfläche um mehr als 0,04 ist bei einer Ausbreitungsrechnung eine inhomogene Belastung zu Grunde zu legen. Sind Beurteilungsflächen für eine Bewertung relevant, ist eine Verkleinerung der Beurteilungsfläche vorzunehmen. Das automatisch erstellte 16 m Geruchsraster ist dem Gutachten beizufügen.

<sup>1</sup> Zweifelsfragen zur Geruchsimmission-Richtlinie (GIRL)

<sup>2</sup> LANUV NRW, Dr. Both, Vortrag: Immissionsschutz – Tierhaltung, 2017

<sup>3</sup> Zweifelsfragen zur Geruchsimmission-Richtlinie (GIRL)

<sup>4</sup> MKUNLV, Eckehard Koch, 2011

<sup>5</sup> Begründung und Auslegungshinweise zur GIRL, 2008

## V. **Windrose**<sup>6</sup>

Bei der Anwendung von klassischen Übertragbarkeitsverfahren bei der Berechnung von AKS und AKTerm ist die Übertragbarkeit der meteorologischen Daten auf den Anlagestandort im Gutachten nachvollziehbar darzulegen. Zur Vollständigkeit der Meteorologie im Rahmen der Übertragbarkeitsprüfung muss eine Darstellung der erwarteten Verhältnisse (Hauptwindrichtung, mittlere Windgeschwindigkeit) am Anlagenstandort und für die geprüften Situationen erfolgen.  
Auslegung bzgl. Gewichtungsfaktoren

## VI. **Weitere Arbeitshilfen**

1. VDI 3783 Blatt 13  
Prüfliste in Anhang B zur Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität einer Immissionsprognose
2. Merkblatt 56  
Prüfliste in Anhang A zu Mindestprüfpunkten in Gutachten
3. Geruchsbeurteilung bei Tierhaltungsanlagen<sup>7</sup>/Zuordnung zur Immissionsrelevanz  
Vorhabenbeschreibung soll mittels Einordnung gemäß VDI 3894/Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren

| Tierspezifische Geruchsqualität   | Gewichtungsfaktor |
|---|-------------------|
| Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)  | 1,5               |
| Mastschweine, Sauen ( bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen) | 0,75              |
| > 5.000 Mastschweine  | 1                 |
| getrennte Ferkelaufzucht ohne Sauenhaltung  | 1                 |
| Milchkühe mit Jungtieren, Mastbullen <sup>8</sup> (Kälbermast, sofern diese zur Geruchsbelastung nur unwesentlich beitragen, d.h. < 50% GV gesamt)  | 0,5               |
| Mastkälber, Mastrinder  | 1                 |
| Pferde <sup>9</sup>   | 0,5               |
| Schafe, etc.  | 1                 |

4. Auslegungsfragen bzgl. Gewichtungsfaktoren<sup>10</sup>
  - a) Weidehaltung von Rindern
    - 100% zu Zeiten im Stall, 50% zu Zeiten des Weideganges
  - b) Berücksichtigung von Silage
    - Maissilage Anrechnung zur Rinderhaltung mit Faktor 0,5
    - Grassilage (intensivere Geruchseinstufung) mit Faktor 1
    - Silage Biogasanlage/außerhalb Hofstelle mit Faktor 1 (Ansatz Winterwert VDI 3894)
  - c) Gülle- bzw. Festmistlager
    - Hoflagerung Gewichtungsfaktor für dazugehörige Tierart maßgebend
    - Lagerung außerhalb der Hofstelle Gewichtungsfaktor 1

<sup>6</sup> LANUV, Herr Geburek, 2015

<sup>7</sup> Zweifelsfragen zur Geruchsimmission-Richtlinie (GIRL)

<sup>8</sup> LANUV NRW, Dr. Both, Vortrag Geruchsimmissions-Richtlinie, 2017

<sup>9</sup> LANUV NRW, Dr. Both, Vortrag Geruchsimmissions-Richtlinie, 2017

<sup>10</sup> LANUV NRW, Dr. Both, Vortrag: Immissionsschutz – Tierhaltung, 2014